

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Im Jahre 1981 wurde in Bremen eine epidemiologische Forschungseinrichtung unter dem Namen Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS) gegründet, die am 1. Juli 1998 in die Universität Bremen übergeleitet wurde. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens als Vollmitglied in die Leibniz-Gemeinschaft wurde das Institut zum 1. Januar 2012 aus der Universität wieder ausgegliedert und setzt seine Arbeit inzwischen als gemeinnützige "Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH" fort. Der Schwerpunkt der Forschungstätigkeit der BIPS GmbH liegt nach wie vor darin, Ursachen für Gesundheitsstörungen zu erkennen und neue Konzepte zur Krankheitsvorbeugung zu entwickeln.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Neufassung des § 1 gibt die korrekte Bezeichnung des BIPS nach der eingangs dargestellten Änderung der Rechtsform sowie die aktuelle Anschrift des Instituts wieder.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Aufgrund der Rechtsformänderung der BIPS GmbH von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hin zu einer privatrechtlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt das Institut nicht länger als eine mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bremer Mortalitätsindexverordnung, so dass es nicht mehr zur Nutzung der Daten des Mortalitätsindex berechtigt ist. Die vorgesehene Änderung soll die Nutzungsberechtigung wieder herstellen, um die im öffentlichen Interesse liegende Forschungstätigkeit der BIPS GmbH durch Bereitstellung der Mortalitätsindex-Daten unterstützen zu können.

Die Zweckbindung der Datennutzung sowie das Verbot der Weitergabe übermittelter Daten stellen dabei im Interesse eines effektiven Datenschutzes sicher, dass die der BIPS GmbH zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich wissenschaftlicher Forschung zugutekommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund des Rechtsformwechsels der BIPS GmbH erforderlich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund des Rechtsformwechsels der BIPS GmbH erforderlich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Wie der Senatsvorlage 1948/17 vom 15.02.2011 sowie der Landtags-Drucksache 17/1651 zu entnehmen ist, hat sich die Praxis hinsichtlich der Befristung von Rechtsvorschriften geändert. Befristungen von Normen sollen nur noch in begründeten Einzelfällen vorgenommen werden. Da im Hinblick auf die Vorschriften der Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex kein Grund für eine Befristung vorliegt, soll die Regelung in § 7 Satz 2 entfallen.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.